

INTERPELLATIONSBEANTWORTUNG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
ERFAHRUNGEN UND ÜBERGANGSFRISTEN IM EWR

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
Schlussabstimmung	

Nr. 65/1997

Vaduz, 21. Oktober 1997

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehende Interpellationsbeantwortung betreffend Übergangsfristen im EWR zu unterbreiten.

1. ANLASS

Mit Datum vom 16. April 1997 haben die Abgeordneten Johannes Matt, Rudolf Lampert, Helmut Konrad, Klaus Wanger, Alois Beck, Gebhard Hoch, Otmar Hasler, Elmar Kindle, Marco Ospelt und Gabriel Marxer gestützt auf Art. 36 der Geschäftsordnung für den Landtag eine Interpellation mit verschiedenen Fragen betreffend Erfahrungen und Uebergangsfristen im Europäischen Wirtschaftsraum eingereicht.

Die Interpellation wird wie folgt begründet: „Liechtenstein gehört seit dem 1. Mai 1995 dem Europäischen Wirtschaftsraum an. Am 9. April 1995 hat eine Mehrheit der liechtensteinischen Stimmberechtigten dem EWR-Abkommen zugestimmt. Ein Jahr später erstattete die Regierung dem Landtag einen Bericht betreffend ein Jahr Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum. Die Fraktion der Fortschrittlichen Bürgerpartei in Liechtenstein ist der Auffassung, dass, nachdem zwi-

schenzeitlich verschiedene Uebergangsfristen abgelaufen sind bzw. kurz vor dem Ablauf stehen, eine erneute Bestandesaufnahme verbunden mit einem Ausblick in die nähere Zukunft erforderlich ist."

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 14./15. Mai 1997 die Interpellation an die Regierung weitergeleitet.

2. BEANTWORTUNG DER FRAGEN

Als Vorbemerkung darf festgestellt werden, dass das besondere Verhältnis Liechtensteins zur Schweiz durch die EWR-Mitgliedschaft in keiner Weise beeinträchtigt wurde, sondern insgesamt wohl überwiegend positive Impulse erhalten hat. Die Überwachung der parallelen Verkehrsfähigkeit hat zu keinen Problemen geführt. Das damit betraute neue Amt für Zollwesen kann sich neben seiner Kontrollfunktion bereits überwiegend auf Informationsdienste zugunsten der einheimischen Wirtschaft im Zoll- und Ursprungsbereich konzentrieren. Diese Beratungstätigkeit kann vielfach den betreffenden Unternehmen direkte finanzielle Vorteile bringen und hat bereits in manchem konkreten Fall zur Lösung von Problemen geführt.

1. Wie beurteilt die Regierung die wirtschaftlichen Auswirkungen der zweijährigen liechtensteinischen Mitgliedschaft im EWR?

a) Im Allgemeinen

Die wirtschaftliche Situation Liechtensteins stellt sich schon seit längerer Zeit als sehr positiv dar, insbesondere im internationalen Vergleich. Es ist eine jährliche Zunahme der Arbeitsplätze festzustellen, eine Steigerung der Exportsummen wie auch der Bankbilanzen und eine vergleichsweise sehr niedrige Arbeitslosenquote. Die mittels Konjunkturtest befragten Unternehmen schildern Geschäftslage und Aussichten durchwegs positiv.

Beschäftigte nach Sektoren 1994 -1996

Jahr	Sektor I	Sektor II	Sektor III	Total Arbeitsplätze
1994	348	10'052	10'709	21'109
1995	350	10'373	11'464	22'187
1996	344	10'520	12'027	22'891

Generell lässt sich sagen, dass mit dem EWR-Beitritt Klarheit über den integrationspolitischen Kurs und die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Unternehmen geschaffen wurde. So wird das von zwei renommierten, internationalen Rating-Agenturen vergebene "Triple-A-Rating" für Liechtenstein u.a. explizit mit den dank EWR-Beitritt klaren und eindeutigen Rahmenbedingungen begründet.

b) *Exporte*

Der EWR als Absatzmarkt der liechtensteinischen Exporteure nimmt etwa 45 % der Ausfuhren auf und stellt damit den wichtigsten Absatzmarkt dar. In den letzten Jahren sind bemerkenswerte Zunahmen der Exportsumme festzustellen.

Industriexporte 1994 -1996 (Mio. SFR.)

Jahr	Schweiz	EWR	Übrige	Total
1994	369,8	1'203,7	1'071,1	2'644,6
1995	456,8	1'328,8	1'119,4	2'905,0
1996	440,6	1'382,2	1'222,2	3'045,0

Diese Steigerungen sind selbstverständlich nicht ausschliesslich auf den liechtensteinischen EWR-Beitritt zurückzuführen. Angesichts der Bedeutung der EWR-Staaten als Absatzmarkt für liechtensteinische Produkte ist es aber auch nicht von der Hand zu weisen, dass durch die Sicherung des Marktzugangs auf mittlere bis längere Frist die Exportmöglichkeiten verbessert werden.

Teilweise muss davon ausgegangen werden, dass noch nicht überall das erforderliche Know-how vorhanden bzw. der Zugang zu den relevanten Informationen bekannt ist, damit die Privatunternehmen voll vom Binnenmarkt profitieren können. Die zuständigen Amtsstellen, namentlich das Amt für Volkswirtschaft und das Amt für Zollwesen, sind ständig bemüht, die Informationslage der Unternehmen zu verbessern und praktische Unterstützung in besonderen Fällen zu geben.

c) *Betriebsansiedlungen*

Was das Interesse an einer Betriebsansiedlung in Liechtenstein anbelangt, konnte das Amt für Volkswirtschaft seit dem EWR-Beitritt eine wesentliche Steigerung von Anfragen aus dem Ausland feststellen. Angesichts der zuerst noch wirksamen Übergangsfrist für Direktinvestitionen sowie der weiterhin gegebenen Restriktionen in bezug auf den Zuzug von Arbeitskräften, die beide im Interesse Liechtensteins liegen, kam es nur zu relativ wenig ausländischen Betriebsgründungen. Mit Blick auf die ständig zunehmende Zahl der Arbeitsplätze und auf die gute Wirtschaftslage ist eine offensive Standortpromotion bzw. Anwerbung oder sogar Förderung von Betriebsansiedlungen aus dem Ausland nicht angezeigt.

Mit den - im EWR-Vertrag angelegten - und in liechtensteinisches Recht eingeführten neuen Rechtsgrundlagen hat sich der Versicherungsstandort Liechtenstein verbessert. Bereits sechs neue Versicherungsunternehmen haben ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen (drei Schaden- und drei Lebensversicherer). Diese Gesellschaften sind vornehmlich im EWR grenzüberschreitend tätig. Mit weiteren an einer Niederlassung interessierten Gesellschaften laufen derzeit Abklärungen über eine allfällige Tätigkeit in Liechtenstein.

Die durch die Gründung dieser ersten liechtensteinischen Versicherungsunternehmen verbundenen Einnahmen für den Staat ergeben bereits heute ein positives Bild. Das gesamte Aktienkapital der sechs gegründeten liechtensteinischen Versicherungsunternehmen beläuft sich auf über 30 Mio. CHF, dazu kommt ein Betrag von rund 6,5 Mio. CHF als Organisationsfonds. Insgesamt wurden somit bis anhin über 36,5 Mio. CHF für die Gründung von Versicherungsunternehmen investiert, was bei einer Emissionsabgabe von 2 % zu Einnahmen von über Fr. 730'000.-- führte. Hinzu kamen noch Handelsregister- und Bewilligungsgebühren von über Fr. 20'000.--. Mit der Ansiedlung von liechtensteinischen Versicherungsunter-

nehmen sind erhoffte volkswirtschaftliche Auswirkungen (Schaffung von hochqualifizierten Arbeitsplätzen, Kapitalanlagen bei den Banken, Rechtsberatung durch Anwälte usw.) auch bereits eingetreten.

Was den Bereich Geistiges Eigentum anbelangt, sind keine zahlenmässig feststellbaren Auswirkungen des EWR-Beitritts festzustellen. Doch auch in diesem Bereich ist grundsätzlich über die letzten Jahre hinweg eine Steigerung der Markeneintragungen beim vom Amt für Volkswirtschaft geführten Register festzustellen. Die durch den EWR-Beitritt erforderliche Rechtsübernahme im Bereich Geistiges Eigentum hat zumindest eine erhöhte Rechtssicherheit geschaffen. Der Grundstein für eine gute Entwicklung ist gelegt.

d) Arbeitnehmer- und Konsumentenschutz

Mit Blick auf die Situation der arbeitenden Menschen im Fürstentum Liechtenstein ist festzustellen, dass die Umsetzung verschiedener europäischer Rechtsgrundlagen in das liechtensteinische Recht gesamthaft betrachtet eine Stärkung der Stellung der Arbeitnehmer gebracht hat bzw. noch bringt. Neben verschiedenen Bestimmungen bei der Änderung des Arbeitsgesetzes ist hier insbesondere auf das Mitwirkungsgesetz zu verweisen und auf die entsprechende Revision des Arbeitsvertragsrechtes (Verbesserung des Rechtsschutzes bei Massenentlassungen und bei Betriebsübergaben, Anspruch auf schriftlichen Arbeitsvertrag).

Für die liechtensteinische Volkswirtschaft, die in grossem Masse auf ausländische Arbeitskräfte angewiesen ist, sind auch die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich der sozialen Sicherheit im EWR von Bedeutung. Für sogenannte Wanderarbeitnehmer besteht eine nichtdiskriminierende Behandlung in bezug auf

Leistungsansprüche. Auch für die Zukunft erworbene Ansprüche gehen mit dem Wegzug in ein anderes Land nicht verloren.

Neue Bestimmungen im Bereich des Konsumentenschutzes sind dazu angetan, die Rechtsstellung der Verbraucher zu verbessern. Auch für diesen Bereich kann wohl festgestellt werden, dass die erfolgten Veränderungen weitgehend positiv integriert worden sind. Gesetze wie das Pauschalreisengesetz, die gesetzliche Einbindung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGBs“) geben den Konsumenten mehr Schutz.

2. Welche nichtwirtschaftlichen Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins beobachtet die Regierung?

Der Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) war ein Beitritt zu einem Wirtschaftsvertrag. Darüber hinaus hat Liechtenstein mit dem Beitritt zum EWR-Abkommen auch seine Bereitschaft zur politischen Zusammenarbeit im europäischen Integrationsprozess bekundet. Um dem Binnenmarkt mit seinen vier Freiheiten volle Geltung zu verschaffen, war es notwendig, auch andere Bereiche wie Konsumentenschutz, Bildung und Jugend, Soziale Sicherheit, Gleichstellung von Mann und Frau, Umwelt etc. zu regeln. Mit dem Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum wurde aus der Sicht der Regierung ein weitsichtiger Schritt getan, der mittel- und langfristig zu einer besseren Absicherung des Wirtschaftsstandortes führen wird.

Ausser den wirtschaftlichen Auswirkungen ist festzustellen, dass das gute Funktionieren des EWR-Abkommens allgemein und die reibungslose Mitarbeit Liechtensteins das Abkommen als Scharnierfunktion in den Beziehungen zur Europäischen Union zu bezeichnen ist. Neben der Erfüllung seiner wirtschaftlichen

Aufgaben erlaubt es in zunehmendem Masse auch die Zusammenarbeit auf anderen Gebieten mit der EU und den anderen Vertragspartnern, so insbesondere im Bereich der Bildung, der Forschung und Entwicklung, des Informationsaustausches der staatlichen Verwaltungen, der Beschäftigung mit Jugend- und Sozialfragen und nicht zuletzt des politischen Dialogs. Diese weiteren Bereiche der Zusammenarbeit erlangen vermehrt Breite und Tiefe. Je weiter die Integration voranschreitet, desto wichtiger ist es für Liechtenstein, von solchen Entwicklungen nicht abgeschnitten zu werden, will es auch in Zukunft eigenständige Lösungen erarbeiten und als europäischer Partner bestehen.

Politischer Aspekt:

Einen besonderen aussenpolitischen Stellenwert hat der politische Dialog im Rahmen des EWR, der sich seit der Verfassung des letzten Berichtes zu einem Jahr EWR-Mitgliedschaft markant verstärkt hat. So wurden die EFTA/EWR-Länder innerhalb eines Jahres 46-mal aufgefordert, an gemeinsamen politischen Aktionen der EU (Demargen, politische Deklarationen usw.) teilzunehmen. Auch der Dialog auf Ministerebene und auf Expertenebene hat eine Intensivierung erfahren. Neben der Veränderung der innenpolitischen Gegebenheiten, insbesondere der wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen, hat der Beitritt zum EWR eine stärkere Profilierung Liechtensteins in der Aussenpolitik zur Folge gehabt. Dies führt zu einer grösseren Aktionsmöglichkeit, insbesondere auf europäischer Ebene, zu einer besseren Einbindung in Informationsprozesse und zu inhaltsreichen Beziehungen vor allem mit der EU und ihren Mitgliedsländern. Mit einer Umsetzungsquote von 95 % nach weniger als zwei Jahre EWR-Mitgliedschaft hat Liechtenstein gezeigt, dass es auch anspruchsvolle Vertragsverpflichtungen erfüllen kann und somit den modernen Anforderungen an einen Staat im Integrationsprozess gewachsen ist.

Dieser erhält eine besondere Bedeutung, wenn man auf die weiteren stark vorangehenden Veränderungen der europäischen Szene blickt. Diese Veränderungen sind nicht zuletzt im Rahmen der EU spürbar: Die internen Veränderungen durch den Amsterdamer Vertrag, die letzten Vorbereitungen zur Lancierung des EURO und die anstehende Erweiterung sind wichtige Etappen in der gesamteuropäischen politischen und wirtschaftlichen Entwicklung.

Auswirkungen auf den EWR sind dadurch in nächster Zeit nicht absehbar und seine Weiterführung erscheint gesichert. Längerfristig ist aber gerade durch die Einführung des EURO und durch die Erweiterung mit einer stark gewandelten EU zu rechnen; gerade letzteres wird naturgemäss auf den EWR Auswirkungen haben. Um so wichtiger ist es für Liechtenstein, zu seinem guten Funktionieren beizutragen und die durch ihn gegebenen Teilnahmemöglichkeiten an der europäischen Integration und insbesondere am Binnenmarkt zu nutzen.

Bildung:

Die Mitgliedschaft im EWR hat die Möglichkeit zur Kooperation im Bildungsreich mit den anderen 15 EU-Mitgliedstaaten, sowie Norwegen und Island geschaffen. Den EFTA/EWR-Staaten wird das Recht eingeräumt, sich an bestimmten Rahmenprogrammen, Sonderprogrammen, Projekten oder anderen Aktionen der Gemeinschaft vollumfänglich zu beteiligen. Auf Basis dieser rechtlichen Bestimmungen ist es Liechtenstein nunmehr möglich, sowohl am EU-Berufsbildungsprogramm LEONARDO DA VINCI, als auch am EU-Programm zur Förderung der allgemeinen Bildung, SOKRATES, mitzuwirken. Gerade für einen Kleinstaat wie Liechtenstein ist der Zugang zu Ausbildungsstätten in anderen Staaten und die Beteiligung an den durch die EWR-Mitgliedschaft möglichen Ausbildungsprogrammen von eminenter Bedeutung.

a) *SOKRATES - Aktionsprogramm zur Förderung der allgemeinen Bildung*

Ziel des SOKRATES-Programmes ist es, einen Beitrag zur Entwicklung eines Bildungswesens von hoher Qualität und zur Schaffung eines offenen europäischen Bildungsraums zu leisten. Das bis 1999 laufende Programm umfasst folgende Unterprogramme, wobei der Hochschulbildung (ERASMUS) ein zentraler Stellenwert zukommt.

- ERASMUS (Hochschulbildung)
- COMENIUS (Schulbildung; Kindergarten, Primarschule, Sek I und II)
- LINGUA (Förderung des Fremdspracherwerbs: Sek I und II)
- EURYDICE, ARION, NARIC (Informations- und Erfahrungsaustausch)
- ODL (Offenes Lernen und Fernunterricht)
- Erwachsenenbildung

Da sich Liechtenstein als damaliger EFTA-Mitgliedstaat nur am Hochschulbildungsprogramm ERASMUS beteiligen konnte, konnte zu Beginn des SOKRATES-Programmes in Liechtenstein weder auf umfangreiche Programmerrfahrungen, noch auf ein bestehendes Kontaktnetz zurückgegriffen werden. Zur Verwaltung und Umsetzung des Programmes beauftragte die Regierung das Schulamt mit der Errichtung einer nationalen Agentur für das SOKRATES-Programm. Ende des Jahres 1995 war es dem SOKRATES-Büro Liechtenstein möglich, seine Arbeit voll aufzunehmen. Nach etwa eineinhalb Jahren Aufbauarbeit für dieses Programm zeichnet sich eine positive Entwicklung des Programmes ab, wenngleich einige Aspekte überprüft werden müssen. Auch geben die Erfahrungen, die in dieser Zeit gewonnen wurden und die der nationalen Agentur zugegangenen Rückmeldungen Anlass dafür, dieses Programm als wertvollen zusätzlichen Impulsgeber für das nationale Bildungssystem zu bezeichnen.

aa) Beteiligung: ERASMUS:

Architekturstudenten der LIS-Fachhochschule haben von den zur Verfügung stehenden Mobilitätsstipendien Gebrauch gemacht und einen einjährigen Auslandsaufenthalt an einer englischen Universität absolviert.

Die LIS-Fachhochschule beteiligt sich mit ca. 100 anderen Hochschuleinrichtungen aus ganz Europa an einem thematischen Netzwerk, welches die Weiterbildung von Hochschulpersonal zum Ziel hat.

Die LIS-Fachhochschule hat ebenfalls im Rahmen dieser Aktion einen Antrag auf Förderung der Einrichtung des ECTS-European Credit Transfer System - ein Akkreditierungssystem, welches die Anerkennung von Studienleistungen in ganz Europa erleichtern soll - gestellt.

COMENIUS:

Im Rahmen dieser Aktion laufen zwei europäische Schulprojekte, an denen sich Schulen aus Liechtenstein beteiligen (Liechtensteinisches Gymnasium, Primarschule Nendeln). Bei beiden Projekten erarbeiten drei Schulen im Rahmen des normalen Unterrichts ein Thema und tauschen die Ergebnisse und Erfahrungen gegenseitig aus. Im Zuge dieser Schulpartnerschaften finden auch Studienbesuche statt, in welchen Lehrer die Möglichkeit erhalten, ihre Partnerschulen besser kennenzulernen. Liechtensteinische Projektkoordinatoren haben in diesem Zusammenhang bereits Besuche in England, den Niederlanden und Österreich durchgeführt. Auch werden im Rahmen von COMENIUS europäische Lehrerfortbildungsveranstaltungen angeboten, die in der Vergangenheit von einzelnen liechtensteinischen Lehrern bereits besucht wurden.

LINGUA:

Über das Programm LINGUA war es möglich, im ersten Programmjahr (1995 / 1996) eine Fremdsprachenassistentin aus Irland an liechtensteinische Schulen zu verpflichten. In diesem Programmjahr (1996/1997) arbeiten drei Fremdsprachenassistenten aus England und Frankreich in liechtensteinischen Sekundarschulen. Für das anstehende Schuljahr werden insgesamt vier Fremdsprachenassistenten aus England, Irland, Belgien und Schweden an beinahe allen liechtensteinischen Sekundarschulen zum Einsatz kommen. Andererseits ist es auch möglich, unter dem Programm LINGUA verschiedenen Lehrern die Möglichkeit zu geben, ihre Fremdsprachenkenntnisse durch Sprachkurse im Ausland zu verbessern. Davon haben verschiedene Lehrer bereits Gebrauch gemacht.

Erwachsenenbildung:

Eine liechtensteinische Erwachsenenbildungseinrichtung beteiligt sich gemeinsam mit Partnern aus Österreich, Deutschland und anderen Mitgliedsländern der EU an einem mehrjährigen SOKRATES-Projekt, welches sich die Förderung der Qualitätssicherung in der Erwachsenenbildung zum Ziele setzt.

ARION:

Studienbesuche von liechtensteinischen Bildungsfachleitern im Rahmen des ARION-Programmes in Frankreich und Spanien boten den Teilnehmern die Möglichkeit, Modelle und Methoden mit anderen europäischen Ländern kennen zu lernen.

EURYDICE:

Durch Beteiligung an diversen EURYDICE-Studien, in welchen verschiedene Aspekte der nationalen Bildungsthemen beleuchtet und einander gegenübergestellt werden, bietet sich die Möglichkeit, das liechtensteinische Bildungssystem einem breiten Fachpublikum vorzustellen.

bb) Mittelzuflüsse:

Projekte, die unter dem SOKRATES-Programm laufen, werden von der EU in der Regel mit 50 % des Projektbudgets mitfinanziert.

cc) SOKRATES bringt Europa in die Schulen:

Durch die aktive Teilnahme an den diversen SOKRATES-Programmen gelingt es, den Lebensraum Europa für die Schüler greifbar zu machen. Europa ist damit nicht länger ein „Wirtschaftskoloss“ oder „Administrativer Moloch“; Europa ist vor allem auch das Miteinander von Menschen unterschiedlicher Kulturen und Herkunft, die letztlich mehr eint als trennt. Die Generation von morgen für die Mitwirkung an der Gestaltung Europas zu gewinnen ist das grosse Ziel und Anliegen dieses Programmes. Im Oktober 1997 fand ein persönlicher Informations- und Erfahrungsaustausch über die durchgeführten Aktivitäten statt. Liechtenstein wird in Brüssel durch zwei Schüler des Liechtensteinischen Gymnasiums vertreten sein.

dd) Qualität im Unterricht:

Mittels Beteiligung von SOKRATES-Projekten lässt sich einerseits der Unterricht interessanter und attraktiver gestalten, andererseits verschafft das Programm auch Lehrern und Dozenten neue Möglichkeiten, an europäischen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen und sich fremdsprachlich weiterzubilden.

ee) Nutzung von Ressourcen und Synergien durch Kooperationen:

Speziell im Hochschulbereich, aber auch in der Erwachsenenbildung, hat sich gezeigt, dass eine Beteiligung am SOKRATES-Programm für die jeweiligen Institutionen sehr interessant sein kann. Bei der Knappheit der vorhandenen Ressourcen - ein Umstand, der für liechtensteinische Bildungseinrichtungen im besonderen zutrifft - können umfangreiche Projekte nur in Form von Kooperationen durchgeführt werden. SOKRATES bietet eine gute Plattform dafür, bietet es doch Zugang zu interessanten Projektpartnern in ganz Europa.

b) LEONARDO DA VINCI - Aktionsprogramm zur Förderung der beruflichen Bildung

LEONARDO DA VINCI fördert bis 1999 die grenzübergreifende Zusammenarbeit in den Bereichen Erstausbildung und Weiterbildung sowie die Zusammenarbeit Hochschule-Wirtschaft. Das Programm fördert die transnationale Zusammenarbeit durch eine Verknüpfung der unterschiedlichen Erfahrungen aus allen Ländern Europas zur Entwicklung innovativer Ansätze hinsichtlich der Lehrmethoden, -inhalte, -angebote und -materialien.

Gefördert werden deshalb grenzüberschreitende Projektpartnerschaften zwischen Unternehmen, vor allem kleinen und mittelständischen, Bildungseinrichtungen und Sozialpartnern. Grundsätzlich ist die Förderung dreier unterschiedlicher Massnahmenarten vorgesehen:

- Konzeption, Entwicklung und Erprobung von transnationalen Pilotprojekten, um beispielsweise gemeinsame Bildungsmodule zu entwickeln;
- Durchführung von Berufspraktiken, die es Jugendlichen in der Berufsausbildung, jungen Arbeitnehmern und Hochschulstudenten ermöglichen, einen Teil ihrer Berufsbildung in einem anderen Mitgliedstaat zu erhalten;
- Entwicklung von Kenntnissen im Bereich der Berufsbildung durch Erhebungen und Analysen auf der Basis eines gemeinschaftlichen Arbeitsplanes, wie z.B. die Erhebung des Bedarfs an neuen Berufsqualifikationen.

Mit dem Beitritt zum EWR erhielt Liechtenstein die Möglichkeit, sich am LEONARDO DA VINCI-Programm zu beteiligen. LEONARDO DA VINCI basiert auf den Erfahrungen der Programme PETRA, FORCE, EUROTECNET, LINGUA, IRIS und COMETT. Aufgrund des EFTA-Status war es Liechtenstein zwar möglich, sich aktiv am COMETT-Programm zu beteiligen, die Teilnahme an den anderen Programmen war Liechtenstein wie allen anderen EFTA-Staaten hingegen versagt. Mit dem Beitritt zum EWR hat Liechtenstein eine nationale Koordinationsstelle für das LEONARDO DA VINCI-Programm eingerichtet.

In den Programmjahren 1995/1996 und 1996/1997 wurden von liechtensteini-schen Projektantragstellern insgesamt sechs Projektanträge eingereicht, von denen zwei von der Europäischen Kommission genehmigt wurden. Dabei handelte es sich um die Projekte:

- ECOQUAL - Integriertes Management von Ökologie, Wirtschaft und Qualität

Die Fachhochschule Liechtenstein bietet in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern aus Österreich, Dänemark, Schweiz und Italien einen internationalen Hochschulkurs ab September dieses Jahres in Vaduz an. Der Kurs behandelt vorwiegend die Themenbereiche Umwelt und Qualität. Die Fach-

hochschule Liechtenstein koordiniert die Gesamtarbeit und beschäftigt sich darüber hinaus mit der didaktischen Ausgestaltung des Hochschulkurses.

- CIPRA - Sommer-Akademie „Brennpunkt Alpen"

Ein von der internationalen Alpenschutzkommission (CIPRA) getragenes Projekt, welches in Zusammenarbeit mit Partnern aus Liechtenstein (u.a. Fachhochschule Liechtenstein) Österreich, Italien, Frankreich und Deutschland realisiert wird.

Zusätzlich zu den ausgewählten Projekten mit liechtensteinischen Akteuren als Koordinatoren wurden in den ersten zwei Programmrunden noch weitere drei Projekte ausgewählt, an denen sich liechtensteinische Einrichtungen als Projektpartner beteiligen:

- Ökologische Bildung in europäischen Tourismusbetrieben

Koordinator: Ökologie-Institut Bregenz

Liechtensteinische Projektpartner: Gewerbe- und Wirtschaftskammer, Fremdenverkehrszentrale

- „Europack" - Die Fachhochschulreife Europas

Koordinator: Österreichisches Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten.

Liechtensteinischer Projektpartner: Schulamt / Vorbereitungslehrgang zur Fachhochschulreife

- „Berufliche Orientierung, Information und Beratung"

Koordinator: Institut für Berufsorientierung, Klagenfurt

Liechtensteinischer Projektpartner: Berufsberatungsstelle

- Berufspraktiken für französische Hotelfachschüler in Hotel- und Gastgewerbebetrieben

Koordinator: Hotelfachschule La Rochelle

Liechtensteinische Projektpartner: Gewerbe- und Wirtschaftskammer, diverse Hotel- und Gastgewerbebetriebe

In der diesjährigen Antragsrunde 1997/1998 wurden wiederum drei liechtensteinische Projektanträge eingereicht, über deren Annahme die Europäische Kommission im Spätsommer dieses Jahres entscheiden. Zudem wurden auch wieder Projekte mit Beteiligung liechtensteinischer Partner vorgelegt.

Ein Projekt, welches ebenfalls aus Mitteln von LEONARDO DA VINCI kofinanziert wurde, war die Gestaltung der Anfang dieses Jahres erschienenen Broschüre „Berufliche Bildung im Fürstentum Liechtenstein“. Diese Broschüre gibt erstmals einen umfassenden Überblick über das liechtensteinische Berufsbildungswesen.

Die gewonnenen Erfahrungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

aa) Bemerkenswerte Beteiligung

Trotz der relativ kleinen Zielgruppe von potentiellen LEONARDO-Akteuren ist es gelungen, während allen bisher durchgeführten Programmrunden, eine bemerkenswerte liechtensteinische Beteiligung von qualitativ hochwertigen Projekten zu erreichen. Im Vergleich zur durchschnittlichen Erfolgsquote der Projekte in anderen Ländern ist diejenige Liechtensteins fast doppelt so hoch (17 % gegenüber 33 %).

bb) Mitwirkung zahlreicher liechtensteinischer Akteure

Auch wenn die Fachhochschule Liechtenstein der Akteur ist, der sich in den beiden ersten Programmjahren am intensivsten an LEONARDO DA VINCI beteiligt hat, so kann von einer einseitigen Inanspruchnahme des Programmes keine Rede sein. Andere Teilnehmer wie die Internationale Alpenschutzkommission, die Gewerbe- und Wirtschaftskammer, das Schulamt, die Berufsberatungsstelle, die Fremdenverkehrszentrale und diverse Hotel- und Gastgewerbebetriebe haben gezeigt, dass die Programmbeteiligung als attraktiv einzuschätzen ist.

cc) Bedeutende Finanzausschüsse

Alle ausgewählten liechtensteinischen Projekte erhalten bedeutende finanzielle Zuschüsse. So wurden bis heute insgesamt rund Ecu 550'000.-- (ungefähr Fr. 840'000.-) Liechtenstein aus dem LEONARDO-Programm zugeteilt. Da die Auszahlung in Raten erfolgt, ist bis dato rund Ecu 320'000.-- (rund Fr. 500'000.-) überwiesen worden.

dd) Nutzung von Ressourcen und Synergien durch Kooperation

Eines der wesentlichen Merkmale von LEONARDO DA VINCI-Projekten ist die transnationale Zusammenarbeit zwischen den Projektpartnern aus den verschiedenen Mitgliedstaaten. Partnerschaften zeichnen sich in der Regel dadurch aus, dass die einzelnen Partner ganz spezifisches Know-How in ein Programm einbringen und einzelne Projektfelder mit ihren Kompetenzen abdecken, was einem qualitativ hochwertigen Projektergebnis entgegenkommt. Von diesem Projekt profitieren im besonderer Weise auch liechtensteinische Projektteilnehmer, deren Ressourcen naturgemäss eingeschränkt sind.

ee) Stärkung der Zusammenarbeit auf nationaler Ebene in der Berufsbildung

Als besonders wichtige Aufgabe innerhalb der ersten beiden Programmjahre hat das LEONARDO-Büro die Förderung einer umfassenden Bewusstseinsbildung um die Wichtigkeit dieses Themenbereichs und um die Chancen, die sich gerade über LEONARDO ergeben, bei allen wichtigen Akteuren der Berufsbildung betrachtet. Mittels diverser Informationsveranstaltungen, Presseorientierungen, Herausgabe und Versand der LEONARDO-News Liechtenstein und diversen Schriftstücken sowie Beratungsgespräche wurde versucht, eine tragfähige Basis zu schaffen und Kontakte zu den Zielgruppen des Programmes so eng wie möglich zu gestalten.

ff) Lehrlinge, junge Arbeitnehmer, Studenten und Ausbilder

Im Rahmen des LEONARDO DA VINCI-Programmes stehen auch Mittel zur Förderung von Berufspraktiken für Lehrlinge, junge Arbeitnehmer, Studenten und Ausbilder zur Verfügung. Bisher ist es jedoch noch nicht gelungen, Projekte in diesem Bereich abzuwickeln. Als Grund dafür lässt sich das sehr spezifische System der beruflichen Erstausbildung (duale Ausbildung) anführen. In enger Zusammenarbeit des LEONARDO-Büros und der jeweiligen Interessensvertreter und einzelner Unternehmen wird versucht, in den kommenden Jahren Pilotprojekte auch in diesem Bereich zu initiieren.

Beteiligung am vierten Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung:

Durch den EWR-Beitritt ist es liechtensteinischen Unternehmen jetzt möglich, sich gleichberechtigt an den Forschungsprogrammen des vierten Rahmenprogrammes der EU zu beteiligen, wodurch der Forschungsstandort Liechtenstein aufgewertet wurde. Vor dem EWR-Beitritt konnten sich liechtensteinische Unternehmen nur unter sehr erschwerten Bedingungen an Forschungsprogrammen be-

teiligen. Dies führte zu Verlagerungen von Projekten in Tochter- und Partnergesellschaften in der EU. Dank dem EWR-Beitritt kann die Koordination der Projekte weiterhin vom liechtensteinischen Hauptsitz aus durchgeführt werden. Aktiv haben sich bisher liechtensteinische Betriebe an Projekten vor allem im Zusammenhang mit Informationstechnologie, Industrie- und Werkstofftechnologien sowie der Biomedizin beteiligt.

Aus der Finanzierung stehen aber auch das Know-How und der Erfahrungstransfer im Vordergrund. Die durch den EWR ermöglichte Einbindung in die europäischen Netzwerke erleichtert vor allem auch kleinen und mittleren Unternehmen, Kooperationen mit renommierten europäischen Forschungspartnern. Darüber hinaus kann Liechtenstein aufgrund des Protokolls 31 des EWR-Abkommens an den Sitzungen von CREST, des wichtigsten europäischen Forschungsgremiums, teilnehmen und sich dabei über die zukünftigen Trends der Spitzentechnologie und deren Rahmenbedingungen informieren.

Gleichstellung von Mann und Frau:

Die Regierung hat dem Landtag bereits 1991 eine Ergänzung der Verfassung betreffend die Gleichstellung von Mann und Frau vorgeschlagen, welche vom Landtag im Juni 1992 einstimmig angenommen worden ist. Mit Verfassungsgesetz vom 16. Juni 1992 wurde die Verfassung dahingehend konkretisiert und ergänzt, dass Mann und Frau gleichberechtigt sind.

Die Verpflichtung, EWR-Recht umzusetzen, hat es teilweise erleichtert, entsprechende Anpassungen im Arbeitsvertragsrecht (Lohngleichheit, Nachtarbeitsverbot, Benachteiligungsverbot am Arbeitsplatz) durchzuführen. Die damit verbundene Bewusstseinsbildung hat auch über die EWR-Verpflichtungen dazu geführt, den Grundsatz der Gleichbehandlung von Mann und Frau auch im Bereich der sozialen Sicherheit zu verwirklichen. Die Gesamtrevision im Bereich der AHV

(schrittweise Angleichung des Rentenalters bei 64 Jahren; Einführung der Witwerrente; individuelle Leistungsansprüche und individuelle Beitrittspflichten für die Ehefrau und den Ehemann; geschlechtsneutrale Ausgestaltung der Berechnungsvorschrift für die Renten) ist ein Beispiel hierfür. Richtlinien aus dem EWR-Acquis bewirkten auch die Aufhebung der Bestimmung, wonach eine verheiratete oder vor der Heirat stehende Arbeitnehmerin, welche die Erwerbstätigkeit aufgibt, auf Verlangen die Freizügigkeitsleistung der betrieblichen Personalvorsorge bar ausbezahlt und nicht in eine entsprechende Pensionskasse erhält. Eine derartige Auszahlung ist nämlich nur auf den ersten Blick sinnvoll: Im Alter fehlen nämlich genau diese Gelder für eine ausreichende Pension. Zudem konnte die Sicherheit und der Gesundheitsschutz von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz verbessert werden. Grundsätzlich wurden die Bestimmungen für die Beschäftigung bei Mutterschaft verbessert.

Diverse Beschlüsse und Empfehlungen des Rates der Europäischen Union umfassen die Förderung von positiven Massnahmen für Frauen, die Bekämpfung der Frauenarbeitslosigkeit, ein Aktionsprogramm zur Förderung der Chancengleichheit für Mädchen und Knaben im Bildungswesen, Empfehlung zur Kinderbetreuung und zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen, Empfehlung über die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern an Entscheidungsprozessen und Initiativen der Kommission zur Prävention von Frauenhandel und sexueller Ausbeutung von Kindern. Diese Beschlüsse und Empfehlungen sind für Liechtenstein nicht rechtsverbindlich; sie tragen aber zur Sensibilisierung bei. Die Bewusstseinsbildung für die Ungleichbehandlung von Frauen und Männern ist äusserst wichtig, da das Denken und Handeln in traditionellen Rollen noch weit verbreitet ist. Die faktische Gleichbehandlung der Frauen ist noch nicht verwirklicht. Es ist deshalb notwendig, dass die Sensibilisierung in den Bereichen Fami-

lie, Bildung, Arbeit, Politik, Soziales und Kultur erfolgen, wie dies über die Empfehlungen und Beschlüsse des EWR geschieht.

Jugend:

Das Aktionsprogramm „Jugend für Europa“ hat zum Ziel, die Möglichkeiten zum Jugendaustausch zu verbessern. Es ist neben den beiden Programmen LEONARDO DA VINCI und SOKRATES die dritte Säule der EU-Programme für Bildung und Jugend. Die Zielgruppen sind Jugendgruppen ausserhalb von Schulen, Beruf und Ausbildung. In Liechtenstein ist das Amt für Soziale Dienste die zuständige Kontaktstelle. Die Zielsetzung des Programmes entspricht der Zielsetzung der Jugendpflege in Liechtenstein (Sensibilisierung und Bewusstmachung für Themen wie Rassismus und Fremdenfeindlichkeit; Abbau von Vorurteilen und Intoleranz; Jugendaustausch; Jugendprojekte).

Das anvisierte Ziel von jährlich drei Austauschprojekten konnte für 1997 bereits erreicht werden. Damit konnte das von der EU zugesicherte Budget (Ecu 25'000.- für die dezentralen Aktionen) annähernd ausgeschöpft werden. Folgende Projekte wurden von der EU-Kommission genehmigt:

a) Jugendarbeitsstelle, Dekanat FL (JAS)

Jugendaustausch in Roubaix/Stella Plage in Frankreich im Juli 1997 mit einer französischen und belgischen Gruppe

b) Jugendgruppe Pfefferkorn

Jugendaustausch in Holland im Juli 1997 mit einer holländischen und walisischen Gruppe

c) *Jugendtreff Pippoltr*

Jugendaustausch in Triesenberg im August 1997 mit einer deutschen Gruppe.

Landesverwaltung:

Die Mitgliedschaft zum EWR brachte zweifelsohne einen Mehraufwand und zum Teil komplexe Aufgabenstellungen. Dennoch konnten diese Aufgaben bislang mit dem vor dem Beitritt genannten zusätzlichen Personal erledigt werden. Die gute Ausgangslage Liechtensteins im europäischen Integrationsprozess und die gleichzeitige Beibehaltung der sehr engen Partnerschaft mit der Schweiz und der Aufrechterhaltung der offenen Grenzen ist mit insgesamt zwölf EWR-bedingten zusätzlichen Stellen in der Landesverwaltung für die laufenden Aufgaben und einer zusätzlichen Stelle im diplomatischen Aussendienst (Mission in Brüssel) gelungen. Nicht mitgerechnet sind zusätzliche Stellen in der Landesverwaltung im Rahmen von Projektentwicklungen wie Telekommunikation, Aufbau eines Versicherungsstandortes und Anlagefondsgesetzgebung. Hierzu ist dem Landtag im Einzelfall Bericht erstattet worden. Damit ist es mit einer im internationalen Vergleich geringen Anzahl von Mitarbeitern und Experten gelungen, die Verpflichtungen aus dem EWR-Abkommen zu erfüllen. Überdies darf darauf hingewiesen werden, dass der EWR genau mit jenem Personalbedarf bewältigt werden kann, der von der Regierung vor dem Beitritt prognostiziert worden ist.

Die Verwaltung ist einerseits in den Umsetzungsprozess des EWR-Acquis einbezogen und andererseits in verschiedenen fachbezogenen EWR-Arbeitsgruppen in Brüssel tätig. Hier musste ein eigenständiges Fachwissen erarbeitet und ein Beziehungsgeflecht zu Fachkollegen in den EWR-Mitgliedstaaten sowie den liechtensteinischen Bedürfnisträgern (Industrie, Handel, Gewerbe, Schulen, Privatpersonen etc.) aufgebaut werden. Problemlösungen der heimischen Wirtschaft können heute mehr als früher regional behandelt und bearbeitet werden. Daraus entstehen massgeschneiderte Lösungen, die bisher nicht in dieser Weise entwickelt

werden konnten. Dies kann, neben sich aus dem EWR abzuleitenden Vorteile wie binnenmarktähnliche Marktzugangsmöglichkeiten in technischen Standardbereichen etc., als erheblicher Standortvorteil verzeichnet werden.

Die EWR-Umsetzung hat in den ersten beiden Jahren die Rechtslage auf den ersten Blick als unübersichtlich erscheinen lassen. Trotz der grossen Menge an umzusetzenden Rechtsakten (Stichwort: 30 Jahre Rechtsentwicklung in Europa) ist es gelungen, bis Ende 1996 95 % der relevanten Rechtsakte an die EFTA-Überwachungsbehörde zu notifizieren. Mit der eigens geführten EWR-Rechtssammlung und dem hierzu erhältlichen EWR-Register sind sämtliche Rechtsakte zugänglich. Dennoch hatte die Umsetzungstätigkeit entsprechende Auswirkungen auf die Publikation der liechtensteinischen Gesetzesblätter. Nachdem 1993 106 Landesgesetzblätter und 1994 86 Landesgesetzblätter publiziert wurden, ist die Publikation 1995 sprunghaft angestiegen: es wurden 233 Landesgesetzblätter publiziert. 1996 ging die Anzahl leicht, auf 207 Publikationen, zurück.

Neben der wirtschaftlichen Bedeutung hat die Anpassung liechtensteinischer Vorschriften an das EWR-Recht in Bereichen wie Verbraucherschutz und Umweltschutz oder Gleichstellung von Mann und Frau auch nicht wirtschaftliche Konsequenzen: Höhere Standards im Verbraucher- und Umweltschutz tragen zu einer höheren Lebensqualität bei; die konsequente Gleichstellung von Mann und Frau entspricht einem Gebot der Zeit.

Die EWR-Mitgliedschaft hat aber auch als Synergieeffekt dazu beigetragen, dass die liechtensteinische Rechtsordnung grundsätzlich „durchforscht“ wurde und teilweise zu nicht EWR-bedingten, aber nützlichen Überarbeitungen und Anpassungen im Sinne von Liberalisierungen geführt hat.

Beziehungen zur Schweiz:

Die Beziehungen zur Schweiz haben aufgrund des EWR-Beitritts eine andere Qualität erhalten. Aufgrund des gemeinsamen Willens und dem Verständnis der Schweiz ist es gelungen, die Zugehörigkeit zum EWR unter Beibehaltung der seit den zwanziger Jahren bestehenden wirtschaftlichen Verbindung zur Schweiz zu realisieren. Das Konzept der sogenannten parallelen Verkehrsfähigkeit ist eine auf Liechtenstein zugeschnittene Lösung. Es hat sich bislang einwandfrei bewährt. Diese Sonderlösung erlaubt die gleichzeitige Zulassung von Waren nach EWR-Normen als auch den Warenverkehr gemäss Zollvertrag und Vorschriften der Schweiz. Von einer von vielen Kritikern befürchteten Belastung der Beziehung zum Zollvertragspartner Schweiz kann keine Rede sein. Im Gegenteil: Aufgrund der Lösung „EWR-Abkommen plus Zollvertrag“ sind die Kontakte intensiviert und in gutem Sinne formalisiert worden (Gemischte Kommission für die Durchführung der Vereinbarung vom 2. November 1994 zum Zollvertrag und zum Post- und Fernmeldevertrag zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein sowie deren untergeordnete Arbeitsgruppen).

3. Ist in Liechtenstein eine vermehrte Konkurrenz von Vorarlberger Gewerbebetrieben zu beobachten? Ist es liechtensteinischen Gewerbebetrieben gelungen, verstärkt im EWR-Raum tätig zu werden?

Gemäss Stand September haben im Rahmen der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung im EWR 64 Unternehmen aus Vorarlberg (aus den unterschiedlichsten Handwerksbranchen) um Zulassung zur Gewerbeausübung in Liechtenstein angesucht und diese nach formeller Überprüfung der beigebrachten Gewerbeberechtigungen erhalten.

Nach Kenntnis der Regierung haben bis anhin neun Gewerbeunternehmen aus Liechtenstein die sogenannte Nachsicht bei der vorarlbergerischen Landesregierung in Bregenz eingeholt. Diese berechtigt zur Gewerbeausübung in Österreich.

Das administrative Prozedere für den Erhalt der erwähnten Bewilligungen ist einfach. Der EWR hat einen Rechtsanspruch begründet, in allen Mitgliedsländern diejenigen Gewerbetätigkeiten ausüben zu dürfen, wofür im Heimatstaat eine Zulassung besteht. Somit wurden durch den EWR auch die früher insbesondere von österreichischer Seite bestehenden Hindernisse im Bereich grenzüberschreitender Handwerksverkehr beseitigt und dem einheimischen Gewerbe ein verbesserter Marktzugang eröffnet.

Das liechtensteinische Gewerbe profitiert aber selbstverständlich nicht nur von der direkten Zugangsmöglichkeit in den Europäischen Binnenmarkt, sondern auch als Zulieferer der Industrie und mancher Dienstleistungsbetriebe von den für diese Sektoren dank dem EWR günstigeren Bedingungen.

4. In welchem Ausmass konnten liechtensteinische Unternehmungen und Schulen von den Forschungsprogrammen der EU profitieren?

Zu dieser Frage wurde bereits im Rahmen der Beantwortung der 2. Frage (Nicht-wissenschaftliche Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft) ausführlich Stellung genommen.

5. Welche im EWR-Abkommen für Liechtenstein festgelegten Übergangsfristen sind bereits abgelaufen? Welche Auswirkungen hat bislang der Wegfall dieser Uebergangsfristen?

Allgemeines:

Der EWR-Rat hat in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1994 den politischen Entscheid für die Teilnahme Liechtensteins am EWR getroffen. Das EWR-Abkommen trat am 1. Mai 1995 für Liechtenstein in Kraft.

Nach dem erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen zwischen Liechtenstein und der Schweiz zur Änderung des Zollvertrages konnte mit den EWR-Partnern in Brüssel eine Lösung vereinbart werden, die der Situation Liechtensteins in besonderem Masse entgegenkommt. Die Schlussfolgerungen des EWR-Rates vom 20. Dezember 1994 und der in diesem Zusammenhang zu betrachtende Beschluss Nr. 1/95 des EWR-Rates über das Inkrafttretens des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für das Fürstentum Liechtenstein (LGBl. 1995 Nr. 70) sind hierfür massgebend.

Neben dem grundsätzlichen Entscheid für die Teilnahme Liechtensteins am EWR hat der EWR-Rat eine Vielzahl Sonderregelungen für Liechtenstein genehmigt. So bestätigt der EWR-Rat auf Ministerebene ausdrücklich die zwischen Liechtenstein und der Schweiz zur Aufrechterhaltung der Regionalunion im Rahmen des Zollvertrags getroffenen Vereinbarungen. Er anerkennt damit insbesondere das Prinzip der parallelen Verkehrsfähigkeit von Waren in Liechtenstein.

Von besonderer Bedeutung für Liechtenstein ist die vereinbarte Lösung bezüglich des freien Personenverkehrs, welche die in Protokoll 15 EWRA vorgesehene Möglichkeit der Verlängerung der Übergangsfristen in der Form einer Erklärung

des EWR-Rates rechtlich weiterentwickelt. Diese für alle EWR-Partner verbindliche gemeinsame Erklärung des EWR-Rates anerkennt ausdrücklich das vitale Interesse Liechtensteins an der Erhaltung seiner nationalen Identität. Bei der Überprüfung der Verlängerung der Übergangsfristen ist die besondere geographische Lage Liechtensteins zu berücksichtigen. Der Rat anerkennt zudem ausdrücklich, dass Liechtenstein eine sehr begrenzte bewohnbare Fläche ländlichen Charakters besitzt und einen ungewöhnlichen hohen prozentualen Anteil an ausländischen Bewohnern und Beschäftigten aufweist. Damit werden die besonderen Rahmenbedingungen für Liechtenstein im Bereich des Personenverkehrs festgehalten, die bei der Anwendung der Regeln zum freien Personenverkehr in Liechtenstein auf Dauer zu berücksichtigen sind.

Neben dieser für Liechtenstein zentralen Frage konnten auch in anderen wichtigen Bereichen einvernehmliche Lösungen gefunden werden. Dies drückt sich in den Übergangsfristen und Sonderlösungen, wie sie nachstehend zusammengefasst sind, aus. Der grösste Teil der Übergangsfristen ist in folgendem Sinne zu verstehen:

1. Durch den Beitritt zum EWR hat sich Liechtenstein verpflichtet, einen wesentlichen Teil der EU-Gesetzgebung zu übernehmen und die nationalen Gesetze und Verordnungen entsprechend anzupassen. Um genügend Zeit für die notwendigen Anpassungen zu haben, wurden im EWR-Abkommen für gewisse Bereiche Übergangsfristen vereinbart.
2. Aufgrund der späteren EWR-Teilnahme Liechtensteins sowie der Zollunion mit dem nicht EWR-Land Schweiz mussten die im Abkommen für 1992 vorgesehenen Übergangsfristen für Liechtenstein teilweise angepasst werden. In mehreren Fällen waren auch zusätzlich Übergangsfristen und Sonderregelungen notwendig. Die für Liechtenstein bereits abgelaufenen Über-

gangsfristen sind nachstehend aufgeführt. Die noch geltenden Übergangsfristen werden im nachfolgenden Punkt kommentiert.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass es drei Arten von Übergangsfristen gibt:

1. Liechtenstein erhielt klassische Übergangsfristen, nach deren Ablauf der entsprechende Rechtsakt umgesetzt sein muss.
2. Aufgrund der speziellen Situation mit der Schweiz erhielt Liechtenstein auch Übergangsfristen, die kurz vor oder nach Ablauf durch den gemeinsamen EWR-Ausschuss geprüft werden können.
3. Liechtenstein hat als einziges Land eine Übergangsfrist gekoppelt mit einer Review-Klausel erhalten. Dies bekanntlich im Bereich freier Personenverkehr. Die Regelung, welche bei Ablauf dieser Frist getroffen wird, muss den speziellen Rahmenbedingungen Liechtensteins in diesem Bereich gerecht werden.

Hervorzuheben ist die Tatsache, dass teilweise die Übergangsfristen abgelaufen sind, aber die Umsetzung noch nicht völlig abgeschlossen ist. Daher kann in diesen Fällen auch keine Aussage zu den Auswirkungen gemacht werden.

Abgelaufene Übergangsfristen im EWR-Abkommen:

Nachstehend werden die einzelnen Übergangsfristen dargestellt. Sofern Auswirkungen aufgrund der Umsetzung feststellbar sind, sind diese zu den einzelnen Übergangsfristen ausgeführt. Auf Übergangsfristen, die aufgrund des späteren Beitritts Liechtensteins am 1. Mai 1995 bereits ausgelaufen waren, wird in diesem Bericht nicht mehr Bezug genommen. Diese damals ausgehandelten Übergangsfristen haben de facto keine Wirkung erhalten.

I. 1996

Auf den 1. Januar 1996 sind sieben Übergangsfristen abgelaufen. Eine Übergangsfrist endete am 1. Juli 1996. Dabei handelt es sich vorwiegend um klassische Übergangsfristen zur Anpassung des heimischen Rechts bzw. zur verwaltungstechnischen Vorbereitung, wie oben beschrieben.

1. Anhang IX EWRA (Finanzdienstleistung)

- a) Für die Richtlinie 92/49/EWG zur Koordination der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) bestand bezüglich der obligatorischen Unfallversicherung eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 1996 mit Überprüfung im Jahr 1995.

Damalige Ausgangslage:

Die Frist ist auf Wunsch Liechtensteins zustande gekommen, weil Liechtenstein Verträge mit Versicherungsunternehmen bei den obligatorischen Unfallversicherungen hatte und Fonds bestanden, die von den bestehenden Versicherungsunternehmen geäufnet worden waren. Zur Verhinderung von Nachteilen für die Versicherer waren diese Fonds wieder aufzulösen.

Derzeitiger Stand:

Der Inhalt der Richtlinie 92/49/EWG wurde mit Gesetz vom 6. Dezember 1995 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (LGBl. 1996 Nr. 23) und der Verordnung vom 17. Dezember 1996 zum Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (LGBl. 1997 Nr. 41) umgesetzt.

Auswirkungen: Keine

- b) Für den Bereich der amtlichen Notierung und Wertpapiermärkte bestand eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 1996 für die Richtlinie 88/627/EWG über den Erwerb und Veräußerung einer bedeutenden Beteiligung an einer börsennotierten Gesellschaft zu veröffentlichenden Information, für die Richtlinie 89/298 zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, Kontrolle und Verbreitung des Projektes, die im Falle von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren zu veröffentlichen sind, und Richtlinie 89/592 zur Koordinierung der Vorschriften betreffend Insider-Geschäfte.

Damalige Ausgangslage:

Die Richtlinie 88/627 beschreibt die Informationspflicht für Aktionäre bei Erwerb und Veräußerung einer bedeutenden Beteiligung an einer börsennotierten Gesellschaft. Da Liechtenstein über keine Börse verfügt, ist nur ein Teil der Regelungen zu übernehmen. Beim Insiderhandel (RL 89/592) ist unter anderem eine Amtshilfe zu gewähren. Diese Amtshilfe unterliegt dem Amtsgeheimnis und die auf diesem Weg gewonnenen Informationen dürfen von den ausländischen Behörden nur für die Verfolgung von Insiderdelikten verwendet werden (Spezialitätsprinzip). Das Bankgeheimnis ist deshalb gewährt. Alle drei Richtlinien wenden sich direkt an die Unternehmen und sind nicht nur im Sitzstaat der Börse durchzusetzen.

Derzeitiger Stand:

Der für Liechtenstein relevante Inhalt ist im Offenlegungsgesetz (LGBI.1997 Nr. 21) umgesetzt.

2. *Anhang XVIEWRA (Öffentliches Auftragswesen)*

Für den Acquis zum Öffentlichen Auftragswesen bestand eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 1996 (Richtlinie 71/304, 71/305, 77/62, 90/531, 89/665, Verordnung 82/71, Richtlinien 93/37, 93/36, 93/38, 92/13)

Damalige Ausgangslage:

Durch die Liberalisierung des öffentlichen Auftragswesens werden alle öffentlichen Bau- und Lieferaufträge allen Unternehmen aus dem EWR zugänglich. Diese Richtlinien sehen die Gleichbehandlung aller Bewerber und ab gewissen Schwellenwerten eine spezielle Art der Ausschreibung vor. Da in Liechtenstein in diesem Bereich kaum Regelungen bestanden, ist ein neues Gesetz zu schaffen

Derzeitiger Stand:

Der Acquis ist noch nicht umgesetzt, da es sich um einen sensiblen Bereich handelt. Die Vernehmlassung ist zwischenzeitlich für den Gesetzesentwurf abgeschlossen. Die erste Lesung des Gesetzesentwurfes soll im Oktober 1997 stattfinden.

3. *Anhang XVIII EWRA (Gleichbehandlung von Männern und Frauen)*

Zum Anhang XVIII EWRA besteht eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 1996 für die Richtlinie 76/207/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen.

Damalige Ausgangslage:

Zur Herstellung der EWR-Konformität war grundsätzlich das Nachtarbeitsverbot für Frauen aufzuheben.

Derzeitiger Stand:

Die Anpassung soll im Rahmen der Revision des Arbeitsgesetzes erfolgen. Die Abänderung des Gesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz), welches eine Aufhebung der Nachtarbeit beinhaltet, wurde vom Landtag in erster Lesung am 31. Oktober 1996 beraten. Die zweite/dritte Lesung findet im Herbst 1997 statt.

4. *Anhang XXEWRA (Umweltschutz)*

- a) Bezüglich der Abgabe von Berichten gemäss der Richtlinie 91/692/EWG zur Vereinheitlichung und zweckmässigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien bestand eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 1996.

Damalige Ausgangslage:

Die Übergangsfrist diente zur innerstaatlichen Vorbereitung des Berichterstattungsverfahrens.

Derzeitiger Stand:

In Liechtenstein bestehen in allen neueren Umweltgesetzen weitgehend Informationsrechte; die Veröffentlichung von periodischen Zustandsberichten über den Stand ist gängige Praxis. Das Umweltschutzniveau wird durch mehr Transparenz und erleichterten Informationszugang verbessert. Die ent-

sprechenden gesetzlichen Festlegungen befinden sich im Gesetz vom 22. Oktober 1992 über Umweltinformationen (LGBl. 1993 Nr. 13).

Die Umsetzung dieser Richtlinie durch die Mitgliedstaaten setzt keinen Erlass besonderer Rechtsakte voraus. Dies ist explizit in der Richtlinie erwähnt. Die Kommission erstellt für die jeweiligen Umweltbereiche Fragebögen und stellt diese den Mitgliedstaaten zu. Dies ist bereits für den Bereich Abfall, Wasser und Luft erfolgt.

Auswirkungen:

Die Berichterstattung bedeutet einen zusätzlichen, aber bewältigbaren Aufwand mit dem bestehenden Personal der zuständigen Ämter.

- b) Für die Verordnung 259/93/EWG zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der Europäischen Gemeinschaft sowie der Kontrolle der Verbringung von Abfällen in die Europäische Gemeinschaft hinein oder aus ihrer heraus besteht eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 1996.

Damalige Ausgangslage:

Die Übergangsfrist wurde benötigt, um den Aufbau der administrativen Voraussetzungen zu tätigen. Die rechtlichen Grundlagen in Liechtenstein reichten aus.

Derzeitiger Stand:

Die Verordnung 259/93 wurde mit dem Abfallgesetz (LGBl. 1988 Nr. 15), durch die Mitgliedschaft bei der Basler Konvention (LGBl. 1992 Nr. 90) sowie der Verordnung über Verkehr mit Sonderabfällen (LGBl. 1979 Nr. 74) abgedeckt. In administrativer Hinsicht sind keine Probleme mehr erkennbar.

- c) Bezüglich der Richtlinien über genetisch veränderte Organismen (Richtlinie 90/219, 90/220, Beschlüsse Nrn. 91/448, 91/596 und 92/146) bestand eine Übergangsfrist bis zum 1. Juli 1996.

Damalige Ausgangslage:

Die Übergangsfrist wurde benötigt, da zum Gentechnikbereich keine gesetzlichen Bestimmungen bestehen. Grundsätzlich zum Gentechnik-Bereich ist festzuhalten, dass neben der rein technischen administrativen Regelung insbesondere der Berücksichtigung ethisch moralischer Fragen eine hohe Bedeutung beizumessen ist. Für die Umsetzung dieser Richtlinie waren deshalb umfassende Abklärungen notwendig.

Derzeitiger Stand:

Die Vernehmlassung zum Gesetzesentwurf ist abgeschlossen. Die erste Lesung soll möglichst noch 1997 im Landtag stattfinden.

7. *Anhang XXI (Statistik)*

Um der Verordnung 3037/90 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft nachzukommen, wurde Liechtenstein eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 1996 zugestanden.

Damalige Ausgangslage:

Grundsätzlich berücksichtigen alle Abweichungen (Ausnahmen und Übergangsfristen für Liechtenstein) im Bereich der Statistik die besondere Situation Liechtensteins. Teils sind Liechtenstein betreffende Statistiken im Rahmen der EWR-Gesamtstatistik irrelevant oder vernachlässigbar, teils muss

Liechtenstein die statistischen Datenerhebungen erst einrichten. Davon betroffen ist auch die Verordnung 3037/90 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige. Diese Verordnung führt eine neue Systematik der Wirtschaftszweige ein. Da die Schweiz und Liechtenstein einen gemeinsamen Wirtschaftsraum bilden, werden die Erhebungen bezüglich Betriebszählungen zusammen mit der Schweiz durchgeführt. Die Auswertung der Daten geschieht durch die Schweiz im Auftrag Liechtensteins.

Derzeitiger Stand:

Mit der Betriebszählung 1995 wurde die wirtschaftliche Tätigkeit der Betriebe erhoben. Die Erhebung wurde in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Statistik in Bern durchgeführt. Die Statistik (Amt für Volkswirtschaft) hat die Vorarbeit abgeschlossen. Die neue Systematik erscheint in der Wohnbevölkerungs-, Ausländer- und Arbeitsplätzestatistik. Diese Statistiken werden per 31. Dezember 1997 mit der neuen Systematik veröffentlicht werden.

II. 1997

1. Anhang IX (Finanzdienstleistungen)

- a) Für die Richtlinie 91/674/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherer für die Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG und 90/619/EWG (dritte Richtlinie Lebensversicherung) bestand eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 1997. Die Richtlinie beinhaltet Rechnungslegungsvorschriften für Versicherungsgesellschaften.

Damalige Ausgangslage:

Mit der Umsetzung der Richtlinie des Acquis im Bereich Versicherung wurde die Schaffung eines "Versicherungsplatz Liechtenstein" beabsichtigt; damit war ein weiteres Standbein im Finanzdienstleistungssektor aufzubauen, um die Gründung und den Betrieb von eigenen liechtensteinischen Versicherungsgesellschaften zu fördern.

Derzeitiger Stand:

Die Richtlinie wurde im Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (LGBI. 1996 Nr. 23) und in der Verordnung zum Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (LGBI. 1997 Nr. 41) umgesetzt. Die notwendigen Anpassungen der Bestimmungen im Personen- und Gesellschaftsrecht sind bislang noch nicht erfolgt.

Auswirkungen:

Der Versicherungsplatz entwickelt sich - wie gewünscht - stetig und wächst organisch.

- b) Für die Richtlinie 86/635/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten bestand eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 1997. Grundsätzlich geht es um Rechnungslegungsvorschriften für Banken. Die Übergangsfrist galt nur für jene Bereiche, die mit Rechnungslegungsvorschriften zusammenhängen.

Damalige Ausgangslage:

Die Vorschriften über die Bilanz- und Verlustrechnung, die Bewertung sowie die konsolidierte Rechnungslegung ist Inhalt dieser Richtlinie. Die geltenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts entsprechen nicht diesen Bestimmungen.

Derzeitiger Stand:

Eine Umsetzung dieser Richtlinie ist bislang noch nicht erfolgt. Dies soll durch die Bankenrechtsrevision erfolgen. Der entsprechende Bericht und Antrag wird frühestens im ersten Quartal 1998 vorliegend sein. Unter anderem werden auch die geltenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts zu ändern sein.

2 *Anhang XXII (Gesellschaftsrecht)*

Zum Gesellschaftsrecht bestand eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 1997 (für die anderen EFTA/EWR-Staaten galt jeweils eine bis zum 1. Januar 1996). Für Liechtenstein war kein eigenes neues Rechtsinstrument in Form eines Anhangs zum Beschluss Nr. 1/95 des EWR-Rates zu schaffen. Ursprünglich galt im Anhang XXII EWRA die Frist vom 1. Januar 1996 bzw. von drei Jahren ab Inkrafttreten des EWR-Abkommens. Die neue Frist wurde festgelegt, da das EWR-Abkommen für die anderen Vertragsparteien erst 1994 in Kraft trat und nicht wie ursprünglich vorgesehen schon 1993.

Damalige Ausgangssituation:

Für den Bereich Gesellschaftsrecht sind zwölf EWR-Rechtsakte massgebend. Diese haben Bestimmungen zum Inhalt, die die Jahresrechnung, Anforderungen an Rechnungsprüfer und Namensvinkulierung von Namenaktien betreffen. Die noch geltenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts stimmen grösstenteils mit den Bestimmungen des EWR-Rechts nur teilweise überein. Daher ist das liechtensteinische Recht entsprechend anzupassen.

Derzeitiger Stand:

Zur Zeit sind die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts in diesen Bereichen noch nicht angepasst. Es ist davon auszugehen, dass der Bericht und Antrag zur Änderung der Bestimmungen betreffend Rechnungslegung anfangs 1998 fertiggestellt wird. Theoretisch ist die früheste Anwendung auf das Bilanzjahr 1999 möglich. Die Darstellung der Anpassung der übrigen Vorschriften erfolgt in einem zweiten Bericht und Antrag. Dieser wird voraussichtlich gleichzeitig erstellt sein. Das Inkrafttreten dieser Gesetzesbestimmungen wird voraussichtlich noch vor dem 1. Januar 1999 erfolgen.

3. *Protokoll 15 EWRA (Übergangsfristen zur Freizügigkeit)*

Das Protokoll 15 zum EWRA beinhaltet gestaffelte Übergangsfristen. Sofern eine Übergangsfrist vor dem 1. Januar 1998 ablief, waren die genannten Bestimmungen gemäss dem Protokoll 15 umzusetzen. Dies betraf:

- a) gemäss Art. 6 Abs. 2 von Protokoll 15 bestand für den Familiennachzug für EWR-Saisonarbeiter eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 1997.

Derzeitiger Stand:

Das Familiennachzugsrecht für EWR-Saisonarbeiter wurde mit Art. 20 Abs. 1 Bestimmung c der Verordnung über den Personenverkehr im EWR (LGBI. 1996 Nr. 205) umgesetzt.

Auswirkungen:

Von der Möglichkeit des Familiennachzugsrechts haben 31 Saisoniers Gebrauch gemacht. Sie haben 49 Familienmitglieder nach Liechtenstein nach-

gezogen. Es handelt sich dabei ausschliesslich um Staatsangehörige aus Spanien und Italien. Liechtenstein zählt zur Zeit an die 800 Saisonniers, die aus dem EWR-Raum stammen.

- b) Art. 7 Abs. 3 des Protokolls 15 sieht vor, dass Liechtenstein nationale Bestimmungen zur Begrenzung des Zugangs zu beruflichen Tätigkeiten in bezug auf selbständig Erwerbstätige mit Wohnsitz im Ausland bis zum 1. Januar 1997 beibehalten konnte. Allfällige Beschränkungen, die ausländische selbständige Erwerbstätige betreffen, die bereits Wohnsitz in Liechtenstein hatten, waren mit Inkrafttreten des EWRA für Liechtenstein zu beseitigen.

Derzeitiger Stand:

Diese Bestimmung wurde mit den Art. 17a bis 17e der Verordnung über den Personenverkehr im EWR (LGBI. 1997 Nr. 30) umgesetzt.

Auswirkungen:

Anfang 1997 wurde auch der freie Zugang zu den einzelnen Berufen für selbständig Erwerbende mit Wohnsitz ausserhalb Liechtensteins ermöglicht. Damit ist für einen EWR-Bürger die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung als auch die dauernde geschäftliche Niederlassung in Liechtenstein möglich. Mit diesem Liberalisierungsschritt entsteht aber kein Anspruch auf Wohnsitznahme in Liechtenstein.

Mit Stand vom 23. Juli 1997 wurden insgesamt 125 Bewilligungen für die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung ausgestellt. Die dauernde geschäftliche Niederlassung resp. die Erfüllung der Voraussetzungen hierfür wurde wie folgt in Anspruch genommen: Für den Bereich Gewerbe wurden 5 Bewilligungen an EWR-Staatsangehörige mit Wohnsitz ausserhalb von Liechtenstein erteilt. In anderen geregelten Berufsarten wie Architekten

wurde keine Bewilligung für eine dauernde geschäftliche Niederlassung erteilt; dies gilt auch für die Berufe des Treuhänders, Wirtschaftsprüfers und Patentanwaltes. Bei den Rechtsanwälten haben vier ausländische Rechtsanwälte die Eignungsprüfung und damit die Voraussetzung für die dauernde geschäftliche Niederlassung in Liechtenstein bestanden resp. erfüllt. Anders stellt sich die Situation im Bereich Gesundheitswesen dar. In den ersten Monaten dieses Jahres haben 12 Personen einen Antrag für die Eröffnung einer Arztpraxis gestellt. Zwei weitere Konzessionsgesuche betreffen die übrigen Berufe im Gesundheitswesen. Dieses Interesse dürfte einerseits darauf zurückzuführen sein, dass die Rahmenbedingungen für Ärzte in Liechtenstein erheblich lukrativer als in den umliegenden Staaten sind. Weiters ist auch die europaweite einheitliche Ausbildung bei den Medizinern sicherlich ein Grund für diese Mobilität eines jeden einzelnen Arztes. In anderen Berufen wie denjenigen des Rechtsanwaltes, Treuhänders etc. stellt die jeweilige Eignungsprüfung eine Zugangserschwerung dar. Nach den ersten Erfahrungen handelt es sich bei der Zahl von Konzessionsgesuchen um eine „Anfangswelle“, die Mitte Jahr bereits merklich abgeklungen ist. Dennoch ist sich die Regierung bewusst, dass diese Tatsache dazu führen wird, die Rahmenbedingungen für die Ärzte (Stichwort: Krankenkassensystem) zu überprüfen.

3. *Anhang XII (Kapitalverkehr)*

Zur Richtlinie 88/331/EWG zur Durchführung von Art. 67 des EU-Vertrages (Direktinvestitionen) bestand eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 1997. Diese Übergangsfrist war auch mit der Überprüfbarkeit der Situation vor oder kurz nach Ablauf der Übergangsfrist verbunden.

Damalige Ausgangslage:

Der freie Kapitalverkehr zählt zu den im EWRA verankerten Grundfreiheiten (Art. 40f. EWRA). Die Freiheit des Kapitalverkehrs für Finanz- und Sachkapital bildet eine wesentliche Voraussetzung für die Schaffung binnenmarktähnlicher Verhältnisse auf allen Gebieten, ganz besonders jedoch im Finanzsektor. Grundsätzlich müssen die Vertragsparteien alle kapitalrelevanten Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Anlageortes aufheben. Dieses Diskriminierungsverbot gilt für Direktinvestitionen, bzw. Firmengründungen, -beteiligungen und -übernahmen, ebenso wie für den Grundstückerwerb, die Regelungen betreffend Wirtschaftsemissionen und -Zulassung oder die steuerliche Behandlung von Wertschriftentransaktionen. Neben dem freien Grundverkehr ist die Beteiligung und die Übernahme von Unternehmen ein wichtiger Aspekt des Kapitalverkehrs¹. Alle gewerberechtlichen Beschränkungen, die eine ungleiche Behandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des ausländischen Wohnsitzes vorsahen, die im Widerspruch zum EWR-Recht standen, waren somit aufzuheben.

Derzeitiger Stand:

Mit Regierungsbeschluss RA 96/3012 vom 29. Oktober 1996 hat die Regierung in Übereinstimmung mit der aussenpolitischen Kommission des Landtages sich dafür entschieden, die Übergangsfrist nicht zu verlängern. In den Verhandlungen wurde argumentiert, dass aus politischen Erwägungen Direktinvestitionen für neue Investitionen (sogenannte Greenfieldinvestments) nur Schritt für Schritt zugelassen werden können. Neuinvestitionen seien jeweils mit der Bildung neuer Arbeitsplätze verbunden. In Liechtenstein könnten neue Arbeitsplätze aber häufig nur mit Ausländern besetzt werden

¹ Im Bereich Grundverkehr erhielt Liechtenstein eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 1999 mit Überprüfung.

und dies bei einem Ausländeranteil von rund 65 % der Erwerbstätigen in Liechtenstein. Damit sei Liechtenstein auf eine langsame Öffnung in diesem Bereich angewiesen. Dabei wurde liechtensteinischerseits auch auf den engen Zusammenhang mit der Übergangsfrist im freien Personenverkehr verwiesen.

Entsprechend hat Liechtenstein bei der Erklärung des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, die Direktinvestitionen zuzulassen, am 30. Januar 1997 ebenfalls ausgeführt, dass bei auftretenden Schwierigkeiten in der Anwendung dieser Richtlinie diese im gemeinsamen EWR-Ausschuss aufgebracht werden.

Die Freigabe der Direktinvestitionen bedurfte keiner Gesetzes- oder Verordnungsänderung.

Auswirkungen:

Es gibt keine nennenswerten Änderungen der Interessenslage ausländischer Investoren auf dem Immobilienbereich. Im Bereich der anderen Investitionen ist eine Kontrolle nur schwer möglich.

4. *Anhang XXI (Statistik)*

- a) Liechtenstein hat zur Verordnung 2186/93 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 1997 erhalten. Nach Ablauf dieser Übergangszeit führt der Gemeinsame EWR-Ausschuss unter gebührender Berücksichtigung der besonderen Lage Liechtensteins in bezug auf sein statistisches System eine Überprüfung durch.

Damalige Ausgangslage:

Diese Übergangsfrist war für Liechtenstein notwendig, weil die statistische Datenerhebung für diesen Bereich erst eingerichtet werden muss. Argumntiert wurde dahingehend, dass eine Grosszahl der statistischen Erhebungen aufgrund der EWR-Mitgliedschaft in einem zu errichtenden Unternehmensregister erfasst werden. Deshalb hat Liechtenstein für viele Teilbereiche der Statistik eine Ausnahmeregelung erhalten. Der Aufbau des Unternehmensregisters soll in Form einer elektronischen Datenbank erfolgen. Es wurde eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Öffentlichkeitsregisteramtes, des Steueramtes, des Amtes für Personal und Organisation und des Amtes für Volkswirtschaft (Statistik) gebildet.

Derzeitiger Stand:

Der Aufbau der gewünschten elektronischen Datenbank ist noch nicht bewerkstelligt. Deshalb wurde gemäss der EWR-Bestimmung um Verlängerung der Übergangsfrist angesucht. Es ist beabsichtigt, die Übergangsfrist bis Ende 1999 zu verlängern. Zur Zeit steht ein Ergebnis noch aus. Der Vorschlag Liechtensteins wird von Eurostat geprüft.

- b) Liechtenstein erhielt eine Übergangsfrist zur Verordnung 571/88/EWG zur Durchführung von Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Zeitraum von 1988 bis 1997 (Landwirtschaftsstatistik) bis zum 1. Januar 1997.

Damalige Ausgangslage:

Die Landwirtschaftsstatistik wird aufgrund der Betriebszählung erstellt. Die Daten werden gleichzeitig mit den Schweizer Daten erfasst. Das bedeutet, dass Liechtensteins Daten mit dem Schweizer Fragebogen erfasst werden.

Zusätzliche Fragen konnte Liechtenstein bislang nicht stellen. Alleine kann Liechtenstein diese Statistik nicht erheben.

Derzeitiger Stand:

Die Verordnung 571/88 ist auf die Zeit von 1988 bis 1997 ausgelegt und läuft damit aus. Zur Zeit wird an der Nachfolgeverordnung innerhalb der EU und in Zusammenarbeit mit den EFTA/EWR-Staaten gearbeitet. Über die Stellung Liechtensteins betreffend die neue Verordnung muss neu verhandelt werden.

Um den Verpflichtungen aus den jetzigen Bestimmungen nachzukommen, liefert Liechtenstein in Abstimmung mit Eurostat die Daten der landwirtschaftlichen Betriebszählung von 1995.

- 6. Welche Übergangsfristen bestehen noch? Wann laufen diese ab? Mit welchen Auswirkungen rechnet die Regierung nach Ablauf dieser Übergangsfristen?**

Allgemeines

Siehe hierzu die Ausführungen zur Frage 5.

Noch bestehende Übergangsfristen im EWR-Abkommen:

I. 1998

1. *Protokoll 15 zum EWR (Übergangsfristen für die Freizügigkeit)*

- a) Liechtenstein hat im Bereich freier Personenverkehr eine Übergangsfrist bis 1. Januar 1998 erhalten. Diese Übergangsfrist ist mit einer Überprüfungs-klausel verknüpft. Damit kann Liechtenstein als einziges EWR-EFTA-Land bei Ablauf der Übergangsfrist über die Verlängerung der Übergangsfrist verhandeln. Gemäss Protokoll 15 laufen die Übergangsfristen auf den 1. Januar 1998 in folgenden Bereichen ab und es ist eine Überprüfung für das weitere Vorgehen vorzunehmen:
- aa) die nationalen Bestimmungen, die für Einreise, Aufenthalt und Beschäftigung eine vorherige Bewilligung vorschreiben;
 - bb) die zahlenmässigen Beschränkungen für Personen, die in Liechtenstein einen Wohnsitz begründen wollen, sowie für Saisonarbeiter und Grenzgänger;
 - cc) Saisonierstatut;
 - dd) Grenzgängerstatut;
 - ee) Bestimmungen zur Einschränkung der beruflichen Freizügigkeit und des Berufszugangs für alle Arbeitnehmerkategorien.

Derzeitiger Stand:

Liechtenstein steht mit der EU-Kommission in Gesprächen. Es ist davon auszugehen, dass Ende 1997 feststeht, welche Beschränkungen Liechtenstein beibehalten kann. Liechtenstein braucht auf jeden Fall die Möglichkeit, den Zuzug nach Liechtenstein beschränken zu können. Es ist sehr genau zu prüfen, welche qualitativen Beschränkungen neben den quantitativen Grenzen nötig sind. Die Regierung verweist diesbezüglich auf die eigens in die-

sem Zusammenhang ergangene Interpellationsbeantwortung zum Freien Personenverkehr.

- b) Protokoll 16 (Massnahmen auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit in bezug auf Übergangsfristen bei der Freizügigkeit)

Im Zusammenhang mit der Stellung der Saisonarbeiter in Liechtenstein wurde festgehalten, dass solange Protokoll 15 Geltung hat, Liechtenstein sich verpflichtet, Staaten, aus denen Saisonarbeiter in Liechtenstein arbeiten, jährlich eine Rückvergütung für die einbezahlten Arbeitslosenbeiträge zurückzuzahlen.

Derzeitiger Stand:

Bislang wurde von keinem Mitgliedstaat diese Möglichkeit in Anspruch genommen. Die Regierung hat dem Amt für Volkswirtschaft den Auftrag zur Vorbereitung allfälliger Auszahlungen schon erteilt.

2. *Anhang VI (Soziale Sicherheit)*

In diesem Bereich besteht eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 1998 für die Verordnung 1408/71, und zwar lediglich bezüglich der Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung der zweiten Säule (Pensionskassenversicherung) für Ausländer (Aufenthalter) aus den EWR- Staaten. Die Verordnung 1408/71 bestimmt diesbezüglich, dass soziale Versicherungsgelder an die Bezüger erst im Rentenalter ausbezahlt werden (Rente). Hingegen sah das liechtensteinische Recht vor, dass keine Rente, sondern ein "Festbetrag" ausbezahlt werden kann, wenn der Berechtigte den liechtensteinisch-schweizerischen Wirtschaftsraum definitiv verlässt.

Derzeitiger Stand:

Diese Übergangsfrist ist als Übergangsbestimmung zu verstehen, um denjenigen Versicherten die Möglichkeit zu geben, sich auf die ändernde Rechtslage einzustellen. In den entsprechenden Gesetzen (Betriebliche Vorsorge und Pensionsversicherung für das Staatspersonal) sind die notwendigen Anpassungen vorgenommen worden oder liegen dem Landtag vor.

Auswirkungen:

Diese betreffen wenige Personen.

II. 1999*Anhang XII (Kapitalverkehr)*

Für die Richtlinie 88/361/EWG zur Durchführung von Art. 67 des Vertrages (Immobilieninvestitionen) hat Liechtenstein eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 1999 erhalten. In diesem Fall ist vor Ablauf der Übergangsfrist eine Überprüfungsmöglichkeit zusammen mit dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss vorgesehen.

Damalige Ausgangssituation:

Das EWR-Recht enthält keine spezielle Grundverkehrsregelung, weder in Verordnungen noch in Richtlinien. Das EWR-Abkommen lässt viel mehr die Eigentumsordnung der Mitgliedstaaten unberührt. Diese Befugnisse finden dort ihre Grenzen, wo das Funktionieren des europäischen Marktes berührt ist. Nationale Gesetze, die direkt oder indirekt den Grunderwerb erschweren, können vor allem im Bereich der sogenannten Freizügigkeit und der Freiheit des Personenverkehrs sowie bei der Freiheit des Kapitalverkehrs Probleme aufwerfen.

Derzeitiger Stand:

Mit der Neufassung des Grundverkehrsgesetzes vom 9. Dezember 1992 (LGBI. 1993 Nr. 49) ist der Erwerb von Eigentum an inländischen Grundstücken EWR-konform ausgestaltet worden. Für den privaten Erwerb besteht aber noch eine Übergangsfrist bis 1999 mit Überprüfungsmöglichkeit.

Mögliche Auswirkungen:

Liechtenstein handelte für die Immobilieninvestition eine um ein Jahr längere Übergangsfrist als beim Personenverkehr aus. Je nach Verhandlungsergebnis im Bereich freier Personenverkehr könnte dies unter Umständen auf den Bereich Immobilien Auswirkungen haben. Daher wird erst im Jahre 1998 entschieden werden können, inwiefern eine Verlängerung dieser Übergangsfrist notwendig ist.

III. 2000*1. Protokoll 3 EWRA (Verarbeitete Landwirtschaftsprodukte)*

Liechtenstein hat in diesem Bereich für die Übernahme des Acquis eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2000 erhalten. Damit bildet Liechtenstein bis zu diesem Zeitpunkt zusammen mit der Schweiz einen Markt.

Damalige Ausgangslage:

Eine Übernahme der EWR-Vorschriften im Zeitpunkt des Beitritts Liechtensteins zum EWRA hätte einen unverhältnismässigen Aufwand bedeutet, da das Prinzip der parallelen Verkehrsfähigkeit bei den verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten einen hohen Kontrollaufwand bedeutet hätte.

Derzeitiger Stand:

Im Rahmen des GATT hat sich die Schweiz zur Anpassung in diesem Bereich verpflichtet. Dies bedeutet, dass bei Ablauf der Übergangsfrist für Liechtenstein voraussichtlich zwischen den EWR- und den GATT-Regeln keine Unterschiede bestehen werden. Damit würden keine besonderen Bestimmungen für Liechtenstein mehr notwendig sein, da keine unterschiedlichen Marktvorschriften bestünden. Es gilt daher in diesem Bereich abzuwarten, wie sich die Rechtslage in der Schweiz entwickelt.

2. *Anhang I (Veterinärwesen)*

Im Bereich Veterinärwesen besteht eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2000 mit Überprüfung im Jahre 1999.

Damalige Ausgangslage:

Die Übergangsfrist wurde gleich begründet wie diejenige unter Punkt 1.

Heutiger Stand:

Siehe die Ausführungen zu Punkt 1.

3. *Anhang II (Kapital XII: Lebensmittel)*

Auch in diesem Bereich hat Liechtenstein eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2000 erhalten.

Damalige Ausgangssituation:

Die Übergangsfrist wurde mit der gleichen Begründung, wie zu Punkt 1 ausgeführt, erhalten.

Derzeitiger Stand:

Die Schweiz hat die einschlägigen Lebensmittelgesetzgebungen (Zollvertragsmaterie) noch nicht EWR-konform ausgestaltet. Damit ist es für Liechtenstein auch nicht möglich, den EWR-Acquis zu übernehmen.

4. *Anhang XIII (Verkehr)*

Im Bereich Strassenverkehr hat Liechtenstein ursprünglich eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2000 für die Richtlinie 91/439 über den Führerschein erhalten. Es geht darum, die Führerscheine in ein Kreditkartensystem überzuführen.

Damalige Ausgangssituation:

In Liechtenstein schien diese Übergangsfrist vorerst notwendig zu sein. Da aber auch Island und Norwegen nach ihrem Beitritt zum EWRA mehr Zeit benötigten als angenommen, kann man überein, die Umsetzung mit Island und Norwegen zusammen einheitlich zu regeln. Liechtenstein ist aber nicht verpflichtet, vor dem 1. Januar 2000 das Führerscheinsystem einzuführen.

Derzeitiger Stand:

Die Gespräche sind noch nicht abgeschlossen. Für Liechtenstein ist es möglich, ein Führerschein-Kreditkartensystem bereits vor dem 1. Januar 2000 einzuführen.

5. *Anhang XIII (Luftverkehr)*

Im Bereich Luftverkehr besteht eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2000 mit Überprüfung im Jahre 1999. Liechtenstein untersteht aufgrund eines Notenwechsels dem schweizerischen Luftverkehrsrecht, das sich in Anpassung befindet.

Damalige Ausgangslage:

Aufgrund der speziellen Situation Liechtensteins im Luftverkehr würde die Umsetzung des EWR-Rechts zu einem nicht vertretbaren Aufwand führen. In den vorgenannten Bereichen empfiehlt es sich abzuwarten, bis die Schweiz gegebenenfalls ein EWR-konformes Luftverkehrsrecht hat.

SCHLUSSBEMERKUNG

In all den aufgeführten Bereichen, die durch eine Übergangsfrist zur Zeit geregelt sind, ist jeweils abzuwarten, wie sich die Situation im Jahr vor Ablauf der Übergangsfrist zeigt. Wie dargestellt, hängt z.B. die Prüfung der Situation im Immobilienbereich auch vom Ausgang der Gespräche mit der EU im Bereich freier Personenverkehr ab. Die anderen Übergangsfristen hängen sehr stark von der aktuellen Rechtslage in der Schweiz zum Zeitpunkt kurz vor Ablauf der Übergangsfrist ab. Die liechtensteinischen und Schweizer Behörden sind in stetigem Kontakt. Damit ist garantiert, dass rechtzeitig erkennbar ist, ob Liechtenstein eine Verlängerung der Übergangsfristen benötigt oder ob entsprechende Entwicklungen im schweizerischen Recht dies vernachlässigbar machen.

3. **ANTRAG**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen stellt die Regierung den

Antrag.

der Hohe Landtag wolle diese Interpellationsbeantwortung zur Kenntnis nehmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, die Versicherung der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**